

Referentenentwurf - Erstes Sächsisches Gesetz zur Bürokratieentlastung und Staatsmodernisierung

Anmerkungen zu Artikel 1:

Artikel 1 verfolgt einen weitreichenden Regelungsansatz. Landesrechtliche Berichts-, Auskunfts-, Nachweis-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sollen nicht mehr automatisch fortgelten. Vielmehr sollen sie nach Artikel 1 § 3 aufgehoben sein, soweit sie nicht in einer Rechtsverordnung nach § 6 ausdrücklich aufgeführt werden. Damit wird das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt: Nicht die Aufhebung einer Pflicht muss künftig gesondert begründet werden, sondern ihre Fortgeltung.

Der SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (SBB) begrüßt ausdrücklich das politische Ziel, Bürokratie abzubauen, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und den Freistaat Sachsen leistungsfähiger und moderner aufzustellen. Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels im öffentlichen Dienst, des demografischen Wandels sowie stetig wachsender Aufgaben ist eine kritische Überprüfung bestehender Berichts-, Dokumentations-, Nachweis- und Aufbewahrungspflichten grundsätzlich sinnvoll. Eine systematische Überprüfung des bestehenden Normbestandes kann dazu beitragen, historisch gewachsene, überholte oder doppelte Mitwirkungspflichten abzubauen. Viele Beschäftigte erleben in ihrem Arbeitsalltag, dass Verwaltungsverfahren durch zusätzliche Dokumentationsanforderungen belastet werden, ohne dass daraus ein erkennbarer Mehrwert für die Aufgabenerfüllung oder die Rechtssicherheit entsteht.

Gleichzeitig entsteht durch Artikel 1 ein erheblicher verwaltungspraktischer Umsetzungsdruck. Die Ressorts müssen ihren Normbestand prüfen, fortgeltende Pflichten begründen, die Rechtsverordnung vorbereiten, Erlasse und Verwaltungsvorschriften bereinigen, Fachverfahren anpassen, Formulare ändern, Beschäftigte schulen und Betroffene informieren. Kurzfristig kann dies zu erheblichem Zusatzaufwand für die Beschäftigten führen. Entsprechend sind die Umsetzungskosten und der Personalbedarf in den Ressorts und Vollzugsbehörden vorab zu ermitteln und auszugleichen.

Der SBB fordert weiterhin, dass in der Umsetzung strikt zwischen entbehrlichen Belastungen und notwendigen Nachweisen für rechtmäßiges Verwaltungshandeln

zu unterscheiden ist. Bürokratieabbau darf nicht bedeuten, dass notwendige Sachverhaltsaufklärung, Nachprüfbarkeit und Verfahrensqualität geschwächt werden. Dokumentations- und Nachweispflichten dienen regelmäßig der Kontrolle rechtmäßigen Verwaltungshandelns, der Korruptionsprävention, der Qualitätssicherung sowie der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Entscheidungen. Werden solche Pflichten vorschnell aufgehoben, besteht die Gefahr, dass Verwaltungsentscheidungen schwerer nachvollziehbar werden und Beschäftigte im Konfliktfall weniger rechtliche Absicherung besitzen. Der SBB fordert daher eine sorgfältige Einzelfallprüfung und eine enge Einbindung der Personalvertretungen sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften bei der Erstellung der vorgesehenen Rechtsverordnung.

Die Auswirkungen von Artikel 1 lassen sich außerdem zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eingeschränkt bewerten, da ihr tatsächlicher Umfang maßgeblich von der späteren Ausgestaltung der Rechtsverordnung abhängen wird.

Die Rechtsverordnung nach § 6 sollte so rechtzeitig vorgelegt werden, dass den Behörden eine angemessene Umsetzungsfrist bleibt.

Aufnahme neuer oder erneut begründeter Pflichten nach § 5

Artikel 1 § 5 sieht vor, dass neue oder erneut begründete landesrechtliche Pflichten zugleich in die Rechtsverordnung nach § 6 aufzunehmen sind. Dadurch soll verhindert werden, dass neue Mitwirkungspflichten außerhalb der systematischen Erfassung entstehen. Die Rechtsverordnung wird nach der Begründung zur zentralen Monitoringstelle für landesrechtliche Pflichten.

Der SBB bewertet diesen Ansatz positiv. Er kann verhindern, dass nach einer einmaligen Entlastungsaktion schrittweise wieder neue Belastungen entstehen. Entscheidend ist allerdings, dass dieses Monitoring nicht nur formal erfolgt. Jede neue Pflicht muss nachvollziehbar begründet, auf Alternativen geprüft und nach Aufwand bewertet werden. Dabei ist auch zu erfassen, welcher Verwaltungsaufwand auf Seiten der Behörden entsteht.

Ergänzend wird wegen seiner Bedeutung für den öffentlichen Dienst zu den Regelungen zur Genehmigungsfiktion in Artikel 6 Stellung genommen:

Anmerkung zu Artikel 6 – Verwaltungsverfahrensrecht, elektronische Abwicklung und Genehmigungsfiktion

Artikel 6 enthält weitreichende Änderungen im Verwaltungsverfahrensrecht, unter anderem zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsleistungen, zum Schriftformersatz sowie zur Genehmigungs- und Vollständigkeitsfiktion. Nach dem Entwurf soll eine beantragte Genehmigung grundsätzlich nach drei Monaten ab Eingang vollständiger Unterlagen als erteilt gelten, soweit keine abweichende Regelung besteht. Außerdem sollen Unterlagen nach einem Monat als vollständig gelten, wenn die Behörde keine fehlenden Unterlagen nachfordert. Für bestimmte Verfahren kann die Staatsregierung Ausnahmen durch Rechtsverordnung bestimmen.

Genehmigungsfiktionen können Verfahren vereinfachen, setzen aber voraus, dass Behörden personell und technisch in der Lage sind, Anträge innerhalb kurzer Fristen vollständig zu prüfen. Wenn Fristen aufgrund personeller Engpässe oder komplexer Sachverhalte nicht eingehalten werden können, könnten Genehmigungen ohne abschließende fachliche Prüfung eintreten. Dies birgt Haftungs-, Sicherheits- und Qualitätsrisiken und setzt die Beschäftigten zusätzlich unter Zeitdruck.

gez.

Nannette Seidler
Landesvorsitzende

13. August 2026